



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 9, Peitz, den 25.09.2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen

Seite 2

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Seite 5

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde

Seite 6

Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Seite 9

Gemeinde Teichland

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wohnbebauung An der Schäferei“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust

Seite 10

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Heide“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf

Seite 10

Gemeinde Turnow-Preilack

Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Seite 10

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack

Seite 11

Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Seite 14

Stadt Peitz

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz

Seite 15

Offenlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz

Seite 15

Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Stadt Peitz

Seite 16

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens „Schwarzer Graben“

Seite 17

Jagdgenossenschaft

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drehnow

Seite 16

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 17

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 17

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 BMG und § 42 Abs. 2 BMG

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene **in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname
 2. Vornamen
 3. Doktorgrad
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.
 Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.
3. An Adressbuchverlage sind entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG zu Punkt 1 bis 3 und nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu Punkt 4 das Recht durch Eintragung einer Übermittlungssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in andere Gemeinden oder Städte neu zu beantragen.

Das Bürgerbüro des Amtes Peitz hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Amt Peitz:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

Peitz, den 09.09.2019

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 22.08.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drachhausen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(5) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung.

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausfall wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Drachhausen in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzugeben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 14.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Drachhausen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 22.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewährt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) vom Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.

(5) Ein bereits durch die Gemeindevertretung behandelter und beschlossener Gegenstand darf erst nach Ablauf von 12 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich verändert.

§ 4

Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die gemäß § 3 der Hauptsatzung und Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drachhausen durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für

Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

(3) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Durchführung der Einwohnerfragestunde
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
7. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach drei Stunden Sitzungszeit werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schluss der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- h) auf Erweiterung der Tagesordnung
- i) auf namentliche Abstimmung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung

des Raumes verweisen. (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z. B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse
- h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
- l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 14.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Jänschwalde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.08.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Jänschwalde einschließlich ihrer Ausschüsse sowie für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte, der Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere

für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 980 Euro.

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Dorf erhält 430 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Ost erhält 245 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Drewitz erhält 245 Euro und der Ortsvorsteher des Ortsteils Grieben erhält 175 Euro monatliche Aufwandsentschädigung.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als 3 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro, soweit sie nicht gleichzeitig Bürgermeister sind.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder der Ortsbeiräte unentschuldig an einer Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausschlag wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Jänschwalde Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 31.01.2019, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Jänschwalde

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Amt Peitz/Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Dies gilt für die Sitzungen der Ausschüsse analog.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des **15.** Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden. (§ 35 BbgKVerf)

§ 4

Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die gemäß der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Jänschwalde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schluss der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - h) auf Erweiterung der Tagesordnung,
 - i) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde. (§ 37 BbgKVerf)
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, da sein Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z. B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.
- Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - g) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch

Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige Ausschüsse. Für die Ausschüsse werden keine sachkundigen Einwohner berufen.

(2) Zusammensetzung der Ausschüsse:

1. Der Ausschuss für Finanzen besteht aus 7 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Bildung besteht aus 7 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

(3) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften der Gemeindevertretung entsprechend.

(4) Die Ausschüsse treten so oft es die Geschäftslage erfordert zusammen. Für die Einberufung der Sitzung ist der jeweilige Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Amtsdirektor zuständig.

(5) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gewählt.

(6) Die Einladung und die Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

(7) Für die Niederschriften über die Ausschusssitzungen gilt § 14 entsprechend. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird die Niederschrift von einem Mitglied des Ausschusses gefertigt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Sitzung des Ausschusses durch den Ausschussvorsitzenden festgelegt.

(8) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzungsregelung unterrichtet.

§ 17

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Er setzt die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaigen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die vorhergehenden Paragraphen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 26.03.2015, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Repräsentationsatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | | |
|--|---------------------------------------|
| (1) Die Gemeinde Jänschwalde gratuliert ... | anlässlich von ... |
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
| - Ortsbeiratsmitgliedern | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Hat ein Gemeindevertreter gleichzeitig die Funktion des Ortsbeiratsmitgliedes inne, wird keine Doppelaufwendung gezahlt.
- (5) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationsatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 07.08.2014, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationsatzung der Gemeinde Jänschwalde beschlossen am 01.09.2016, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage Repräsentationsaufgaben

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag/Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85./90./95. Geburtstag	40
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag	60
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	60
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(3) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Ortsbeiratsmitgliedern:	
- 40./50./60. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(4) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	25
- 10. und 15. Jubiläum	25
- 20. Jubiläum	30
- durch 25 teilbare Jubiläen	40
(5) Vereinsjubiläen:	
- durch 5 teilbare Jubiläen	25

Gemeinde Teichland

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wohnbebauung An der Schäferei“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in ihrer Sitzung am 27.08.2019 den Bebauungsplan „Wohnbebauung An der Schäferei“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Peitz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Peitz, den 03.09.2019

E. Hölzner -Siegel-
 Amtsdirektorin

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Heide“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat am 09.10.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Heide“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Plangebiet, das nördlich des Kraftwerks Jänschwalde liegt, umfasst die Flurstücke 42, 117 und 121 der Flur 5 in der Gemarkung Neuendorf. Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zum Um- und Ausbau der vorhandenen baulichen Anlagen für das „Erlebniszentrum für mittelalterliche Lebensart und Kultur“.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 09.09.2019

E. Hölzner -Siegel-
 Amtsdirektorin

Anlage: Übersichtskarte (Planbereich rot gekennzeichnet)



Gemeinde Turnow-Preilack

Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 09.08.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Turnow-Preilack und der Ausschüsse.

**§ 2
 Grundsätze**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem

Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgekolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgekolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstauffall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen länger als 2 andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält, sofern er nicht Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, für jede von ihm geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

(5) Der jeweilige Seniorenbeauftragte der Ortsteile Turnow und Preilack erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts

anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstauffalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstauffall wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Turnow-Preilack in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 15.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Turnow-Preilack

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 09.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewährt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) vom Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.
- (5) Ein bereits durch die Gemeindevertretung behandelte und beschlossene Gegenstand darf erst nach Ablauf von 12 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich verändert.

§ 4 Zuhörer

- (1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die gemäß § 3 der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.
- (2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.
- (3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 2. Feststellung der Tagesordnung,

3. Entscheidung gemäß §42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
7. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung nichtöffentlicher Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
10. Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache
- a) abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.
- (5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die abzustimmen ist:
- auf Aufhebung der Sitzung,
 - auf Vertagung,
 - auf Verweisung an den Amtsdirektor,
 - auf Schluss der Aussprache,
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - auf Erweiterung der Tagesordnung
 - auf namentliche Abstimmung,
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertre-

tung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, da sein Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, kann ihn der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung entziehen oder des Raumes verweisen. (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Beratung
 - g) den Wortlaut der Beschlüsse
 - h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind mit Beschluss zulässig, wenn dem alle anwesenden Mitglieder zustimmen, wenn mit zweidrittel Mehrheit dafür abgestimmt wird.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige Ausschüsse.
- (2) Zusammensetzung der Ausschüsse:
 - Der Ausschuss für Finanzen und Kultur besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Für den Ausschuss werden keine sachkundigen Einwohner berufen.
- (3) Für den Geschäftsgang und das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindevertretung entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse treten so oft es die Geschäftslage erfordert, zusammen. Für die Einberufung der Sitzungen ist der jeweilige Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Amtsdirektor zuständig.
- (5) Die Einladung und die Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung bekannt zu geben.
- (6) Für die Niederschriften über die Ausschusssitzungen gilt § 14 entsprechend.
- (7) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses wie in der Hauptsatzung geregelt, unterrichtet.
- (8) Die Gemeindevertretung bildet zusätzlich Kita-Ausschüsse in den Ortsteilen Preilack und Turnow. Diese werden paritätisch aus Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Eltern und Erzieher besetzt. Die Einladung und die Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern des Ausschusses 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 15.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner -Siegel/
 Amtsdirektorin

Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 09.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack gratuliert ...	anlässlich von...
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
- Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
 - ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienstvoller Einwohner/Persönlichkeiten

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack kann Einwohner oder andere Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Turnow-Preilack und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung mit einem „Ehrenzeichen der Gemeinde Turnow-Preilack“ in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde und einem Präsent ehren.
- (2) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.
- (3) Vorschläge für die Ehrung mit dem Ehrenzeichen können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.
- (4) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der Vorschläge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verleihung des „Ehrenzeichens der Gemeinde“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.08.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung beschlossen am 16.09.2016, außer Kraft.

Peitz, den 11.09.2019

Elvira Hölzner -Siegel/
 Amtsdirektorin

Anlage Repräsentationsaufgaben
Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack
Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 75./80./85./90./95. Geburtstag	30
- 100. und jeder folgende Geburtstag	30
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	50
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	25

- 25./40./50. Dienstjubiläum 25
- Ausscheiden wegen Altersrente 25
- (3) **Geschäftseröffnungen und -jubiläen:**
- Eröffnung und durch 10 sowie durch 25 teilbare Jubiläen 30
- (4) **Vereinsjubiläen:**
- durch 10 teilbare Jubiläen bzw. Vereinsfeiern 30
- (5) **Ortsgruppe der Feuerwehr**
- Kameraden/innen der Feuerwehr:
- 50./60./65./70. Geburtstag 25
- 20./30./40./50. Dienstjubiläen 25
- anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung zusätzlich mit Urkunde und Ehrennadel der Gemeinde 25
- (6) **Ehrung mit dem Ehrenzeichen der Gemeinde** 25
- auf Beschluss der Gemeindevertretung

Stadt Peitz

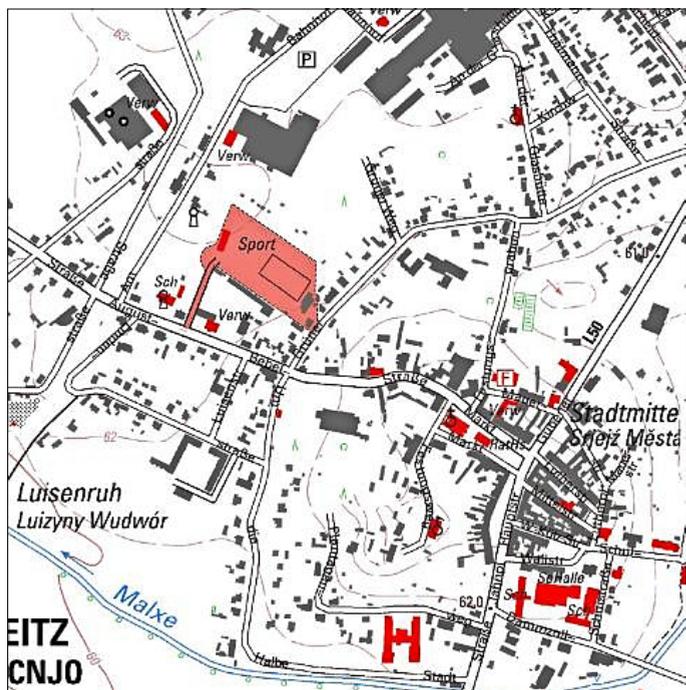
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Gerichtspark“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Das Plangebiet liegt zentral nordwestlich des Stadtkerns, im Hinterland nordöstlich der August-Bebel-Straße. Nach Aufgabe der Nutzung (Sportplatz mit Tennissportanlage und Beachvolleyballfeldern) soll das brach liegende innerstädtische Grundstück baulich entwickelt und für eine Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden. Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Einfamilienhäusern. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 09.09.2019

E. Hölzner -Siegel-
 Amtsdirektorin

Anlage: Geltungsbereich (rot gekennzeichnet)



Offenlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 28.08.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnen am Gerichtspark“ aufzustellen.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer ersten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt. Der Planentwurf in der Fassung vom August 2019 liegt einschließlich seiner Begründung liegt während der Öffnungszeiten **vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019**

im Amt Peitz, Kultur- und Tourismusamt, Markt 1 in 03185 Peitz während folgender Öffnungszeiten:

Montag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Samstag	9:00 - 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hierbei werden die Ziele und Zwecke der Planung sowie Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vorgestellt. Während der Auslegefrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegefrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

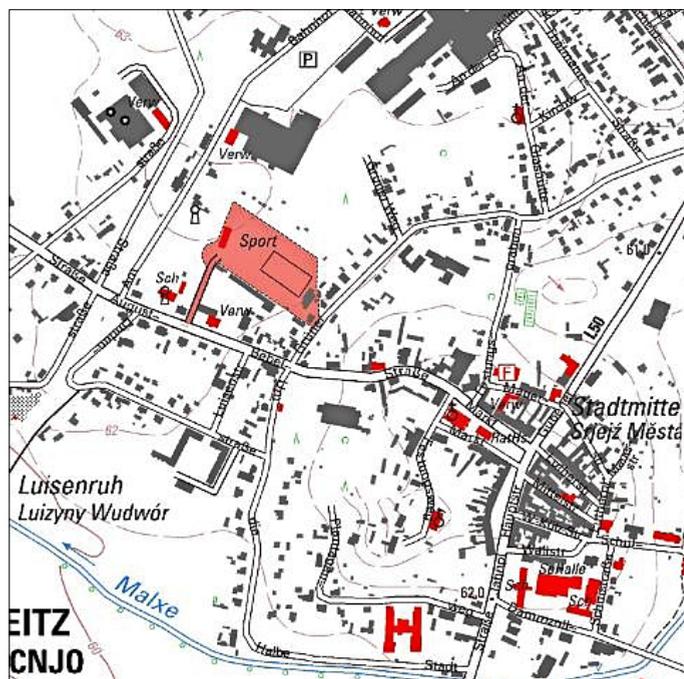
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 09.09.2019

E. Hölzner -Siegel-
 Amtsdirektorin

Anlage: Geltungsbereich (rot gekennzeichnet)



Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Stadt Peitz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 28.08.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Fassung vom August 2019 beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt am südwestlichen Rand der Stadt Peitz, östlich des Naherholungsgebietes „Garkoschke“. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Inhalt der Planänderung ist die Verlegung des Wendehammers in den Bereich der neu geplanten Anliegerstraße.

Das Änderungsverfahren wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

vom 08.10.2019 bis einschließlich 23.10.2019

im Amt Peitz, Kultur- und Tourismusamt, Markt 1 in 03185 Peitz während folgender Öffnungszeiten:

Montag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Samstag	9:00 - 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planänderung äußern.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planänderung abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der

Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 09.09.2019

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage:

Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich (Plangebiet rot gekennzeichnet)



Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drehnow

Am **18. Oktober 2019 um 18:00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft im Jagdhof Drehnow statt. Dazu sind alle Jagdgenossen sowie die Eigentümer der bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Drehnow herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Rückmeldungen und Einwände zum Protokoll vom 05.04.2019
3. Bericht des Vorstands zu aktuellen Themen und dem Kassenstand (Einnahmen, Ausgaben)
4. Verlesung, Diskussion und Abstimmung der eingegangenen Anträge
5. Beschluss zu den Vorschlägen (siehe Punkt 10 Protokoll)
6. Bericht der Jagdpächter zur aktuellen Situation
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entwicklung der Jagdgenossenschaft, Ausblick/Maßnahmen
9. Vorschläge, Beschluss Termin Jahreshauptversammlung 2020.
10. Zusammenfassung Beschlüsse, Schlussbemerkungen

Ende ca. 19:30 Uhr, im Anschluss an die Versammlung ist ein Jagdessen vorgesehen.

gez. Vorsitzender
Wolfram Bossenz
i. A. Jagdgenossenschaft Drehnow

Land Brandenburg

Ladung

Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Schwarzer Graben, Verf.-Nr.: 600319

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemarkungen ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Das vorgesehene Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Döbbrick, Flure 5, 9 und 10

Gemarkung Willmersdorf Flur 6

Gemarkung Maust, Flure 2, 3, 4 und 7

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, das geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, habe ich den Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 10.10.2019 um 18:00 Uhr im

Stadthaus Cottbus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Stadtverwaltung Cottbus (Fachbereich Stadtentwicklung) und der Amtsverwaltung Peitz zur Einsichtnahme aus.

Reppmann

Regionalteamleiterin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 26.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Fr., 27.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
OT Turnow, Gemeindebüro

Di., 01.10.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum

Di., 08.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
OT Maust, Gemeindezentrum

Do., 10.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Mo., 14.10.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Bedum-Saal, Bibliothek

Di., 15.10.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus

Do., 17.10.

17:30 Uhr Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt
Peitz, Seminarraum, Rathaus

Do., 17.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Mo., 21.10.

17:00 Uhr Hauptausschuss Stadt Peitz,
Seminarraum Rathaus

Di., 22.10.

18:30 Uhr Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften, Kultur und
Tourismus des Amtes Peitz
Seminarraum, Rathaus

Do., 24.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Grieben, Gemeindezentrum

19:00 Uhr

Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

2. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 01.08.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/005/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.05.2019 in der Gemeinde Tauer.

Beschluss: Tau/BAD/006/2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung gemäß vorliegendem Entwurf.

Beschluss: Tau/BAD/007/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Repräsentationsatzung der Gemeinde mit den Änderungen gemäß der Niederschrift.

Beschluss: Tau/BAD/008/2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung mit den in der Niederschrift vermerkten Änderungen.

Beschluss: Tau/BAD/004/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Bestellung folgender 4 Gemeindevertreter in den Aufsichtsrat der BGT mbH:

1. Frau Kallauke
2. Herr Teuscher
3. Herr Huschga
4. Herr Biemelt

Beschluss: 06/02/01/19

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Kostenübernahme der Straßensperrung im Rahmen des Festumzuges anlässlich des 40. Hahnruufens in Höhe von 1.410 Euro.
nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/003/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

Beschluss: Tau/BA/002/2019

Die Gemeindevertretung Tauer stimmt der Flächenbereinigung (Änderung der Wegeführung) entlang des Weges an der Alten Schulstraße (Flurstück 453 der Flur 2) zu.

Die noch zu vermessende Teilfläche von ca. 55 m² des Flurstücks 453 wird an den Antragsteller zum aktuellen Bodenrichtwert verkauft.

Im Ausgleich für diesen Wegeabschnitt erwirbt der Antragsteller die analog zu vermessenden Teilflächen der Flurstücke 514 und 231/2 und überlässt diese der Gemeinde als Wegefläche.

Die mit der zu ändernden Wegeführung und dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessung, Notar-, Kataster- und Grundbuchkosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: Tau/BA/001/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Beschluss vom 14.04.2005 umzusetzen und das Flurstück 515 zu erwerben. Die damit verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

2. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 08.08.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BAD/004/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.05.2019 in der Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Jae/BAD/005/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss: Jae/BAD/006/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt Repräsentationssatzung.

Beschluss: Jae/BAD/007/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Entschädigungssatzung mit den vorgeschlagenen Höchstgrenzen.

Beschluss: Jae/BA/001/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des Arbeitsplans 2019 gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 21.09.2012 über eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG für den Ortsteil Grieben und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 15.000 Euro für Maßnahmen im Dorfzentrum und 10.000 Euro für die Pflege der Ausstellungsfläche auf dem Gelände des Naturlehrpfades an.

Des Weiteren erfolgt die jährliche Erntebefahrung in Abstimmung mit der Bauern AG und die Durchführung einschl. der Auswertung von Überwachungsmessungen bezgl. der Geländesetzungen in der Ortslage.

Die Gemeindevertretung nimmt die finanziellen Unterstützungen durch die Lausitz Energie Bergbau AG für den Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. zur Kenntnis. Der Verein erhält finanzielle Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro als Unterstützung der Vortrags- und Konzertreihe „Grünes Grieben“ in 2019 entsprechend der Vorschläge aus dem Ortsteil und für das weihnachtliche Konzert, 2.000 Euro als Unterstützung der Jugendfeuerwehr und 1.000 Euro als Unterstützung des Dorffestes. Die finanziellen Abwicklungen zwischen dem Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. und der Lausitz Energie Bergbau AG erfolgen direkt untereinander.

Beschluss: Jae/BA/002/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für die Erneuerung des Vordachs des Sportlerheims in Drewitz an.

Beschluss: 09/02/01/19

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister als 2. Stellvertreter in den Gremien Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe und im Wasser- und Bodenverband benannt wird.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/003/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, eine Teilfläche von ca. 216 m² der Flur 1, Flurstück 51 der Gemarkung Jänschwalde an den Antragsteller zu verpachten. Dazu ist die vorliegende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

2. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 09.08.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/003/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.05.2019 in der Gemeinde Turnow-Preilack.

Beschluss: TuP/BAD/004/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Geschäftsordnung

gemäß vorliegendem Entwurf.

Beschluss: TuP/BAD/005/2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack.

Beschluss: 05/02/01/19

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass der jeweilige Seniorenbeauftragten der Ortsteile Turnow und Preilack eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro erhält.

Dies ist in § 3 der vorgelegten Entschädigungssatzung als Absatz (5) aufzunehmen. Die Nummerierung, bisheriger Absatz 5 bis 8, ändert sich entsprechend fortlaufend.

Beschluss: TuP/BAD/006/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Entschädigungssatzung mit den in der Niederschrift vermerkten Änderungen/Festlegungen.

Benennung:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack benennt Frau Helga Pluta aus Preilack und Frau Rosemarie Schuster aus Turnow als Mitglieder für den Seniorenbeirat des Amtes Peitz.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/002/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Kauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 45 m² (Variante 2) des Flurstücks 286 der Flur 3, Gemarkung Turnow zur Flächenbereinigung der Verkehrsfläche. Der Kaufpreis beträgt 5,33 Euro/m². Die mit dem Kauf verbundenen Kosten (Vermessung, Notar, Kataster, Grundbuch) sind von der Gemeinde zu tragen.

Beschluss: 05/02/02/19

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die ausstehende Rechnung für die erbrachten Leistungen der Verdie GmbH (Transport Essens der Kita) zu begleichen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen: ungerade Wochen:		

**Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 14.10.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30.10.2019**